

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

193 (8.8.1871)

Beilage zu Nr. 193 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. August 1871.

* Zur Generalsynode. VIII.

Karlsruhe, 5. Aug. Die in der gestrigen Sitzung begonnene Verhandlung über den Gesetzentwurf, die Konfirmationsordnung betreffend, wurde heute fortgesetzt, um erst in der Montags-Sitzung zu Ende geführt zu werden. Wir heben nun zunächst aus den allgemeinen Verhandlungen hervor, was von allgemeinerem Interesse ist. Der Gesetzentwurf hat seine Veranlassung in dem Gesetz über den Elementarunterricht in der Volksschule vom 8. März 1868, nach welchem die Schulentlassung der Mädchen, die bisher mit dem 13. Jahre statt hatte, um ein Jahr hinausgeschoben und die der Knaben insofern verkürzt wurde, als jetzt Knaben entlassen werden können, wenn sie erst bis 1. Juli das vierzehnte Jahr erreichen, während bis dahin in Schulgesetz und der Konfirmationsordnung der 23. April als äußerster Termin galt. Die Vorlage hat also wesentlich den Zweck, die Konfirmation mit den neuen Bestimmungen des Schulgesetzes in Einklang zu bringen und zugleich, weil sich für die Mädchen wegen der Hinausschiebung des Konfirmationsalters die vier Jahre nachherigen Christenlehrebesuch nicht mehr halten lassen, und der Besuch in diesem letzten Jahre fast aufgehört hat, die Christenlehre auf drei Jahre herabzusetzen.

Der Berichterstatter, Hofprediger Doll, macht zuerst darauf aufmerksam, daß die Kommission in ihren Beratungen von dem Bewußtsein geleitet war, es habe die religiöse Erziehung der Jugend im Konfirmationsunterricht und in der Konfirmation, sowie darauf folgender Christenlehre ihren Kern und Mittelpunkt; er wies dann einen Rückblick auf die geschichtliche Ausbildung der Konfirmation, wie sie ihren Grund in einer urchristlichen Einrichtung habe und im Zusammenhang mit der Taufe stand, im Mittelalter durch die bischöfliche Salbung einen sakramentalen Charakter annahm und von der Taufe sich löste, in der Reformation aber der vorhergehende Unterricht wieder mehr betont wurde, bis endlich zu Ende des 17. Jahrhunderts Spener und seine Schule ihr ihre jetzige Gestalt und allgemeine Verbreitung in Deutschland verschafften.

Somit erwähnt der Bericht noch, daß die Kommission einstimmig der Ansicht war, daß eine Erhöhung des Konfirmationsalters vielmehr angezeigt und wünschenswert sei, als eine Erniedrigung desselben, weil eine spätere Konfirmation ein besseres Verständnis des religiösen Unterrichts ermögliche, der Jugend länger ihren kindlichen Sinn erhalte und Gelegenheit gebe, den Einflüssen der Sünde entgegenzutreten, in einer Zeit, da diese mächtig sich regen; die Kommission habe sich ernstlich die Frage vorgelegt, ob sie nicht die Konfirmation mit vorhergehendem Unterricht gänzlich von der Schule und ihrem Zwange trennen und zu einer selbständigen Handlung für das Jünglings- und Jungfrauenalter gestalten solle, durch welche die Zugehörigkeit zur Kirche ausgesprochen werde, auch auf die Gefahr hin, daß manche Gleichgültige sich ferne hielten, wie ähnlich in der Schweiz und England das 16. bis 18. Jahr als Konfirmationsalter üblich ist. Doch stand die Kommission von der Geltendmachung dieses Gedankens ab, im Hinblick darauf, daß die jetzige Uebung — die Verbindung der Konfirmation mit der Schulentlassung — in das Bewußtsein des Volkes sich zu tief eingelebt habe und die andere auch wieder ihre Nachteile habe; und der Berichterstatter erklärte schließlich die Zustimmung der Kommission zu den Grundzügen der Vorlage.

Es begann nun die allgemeine Diskussion. Der Abgeordnete Metz führte aus: Der Inhalt des Gesetzes sei von höchster Bedeutung; denn es handle sich um unsere Jugend, also um die Zukunft des Landes. — Eigentlich ist dieses Gesetz ein Armuthszeugniß für uns, geht hervor aus einem Zustand des Elendes. Die behauptete Thatsache, daß die Christenlehr-Pflichtigen nicht mehr 4 Jahre zu halten seien, ist ein Zeichen der Zeit. Dem ganzen Ausschuß war dies schmerzlich. Einzelne Mitglieder glaubten, dieser Nothstand sei vorübergehend, wenn wir den Uebergang aus der Staatskirche in die freie Kirche hinter uns hätten. Metz theilt diesen Glauben nicht. Dieser Schaden erfordert tiefe Hilfsmittel. Wir stehen auf einer schiefen Ebene mit unserer kirchlichen Institution. Hilfe kann nur kommen, wenn ein kräftiger Hemmschuh eingelegt wird. Anerkennung der Person Christi in seiner Göttlichkeit ist dieser Hemmschuh. Das ist das einzige Heilmittel für alle Schäden unserer Kirche, auch für die, von denen unser Gesetzentwurf hervorgerufen wurde. Rückkehr zum Kreuze, zur Person des Heilandes. Ohne ihn nichts, mit ihm Alles. Mit ihm werden wir unsere Kinder auch wieder in die Christenlehre bringen.

Schellenberg von Mannheim spricht im Allgemeinen seine Zustimmung zum ersten Theil des Gesetzentwurfs aus; er findet kein Armuthszeugniß darin, sondern eine besonnene Stellung zu den bestehenden Verhältnissen. Er theilt auch die Befürchtung des Vorredners bezüglich der schiefen Ebene nicht. Seine Meinung ist, daß die Menschheit in Gesittung fortschreite, und das sei die Wirkung des Christenthums. Bezüglich der Konfirmation stimmt Schellenberg mit dem Entwurf überein. Freilich würde er, wie viele, die Konfirmation der Kinder auch lieber im 16. Jahre vollziehen, weil die Erkenntniß größer sei. Allein es handle sich um die in unserm Volke herrschende Anschauung von der Zusammengehörigkeit von Schulentlassung und Konfirmation. Für die Konfirmation im

14. Jahre spreche doch auch Vieles. Die Schule stärke mit ihrer Ordnung die Konfirmation. Im 14. Jahre sei das Kind an einem Abschnitt bedeutend körperlicher und geistiger Entwicklung angekommen. Die Verstandsfähigkeit des Kindes sei nicht der Hauptboden, in dem das religiöse Leben eingepflanzt werden müsse. Es sei vielmehr das Gemüth, und das sei noch offener im 14. Jahre, wo das Kind noch unter der Zucht der Schule stehe. Im 16. Jahre würde man viele Kinder nicht mehr zur Konfirmation erhalten; namentlich die Armen, Verwahrlosten, für die Christus hauptsächlich gesorgt habe, würden nicht kommen, weil die Verhältnisse es ihnen erschwerten. Er sei daher für die Verbindung von Konfirmation und Schulentlassung.

Präsident Dr. Holzmann spricht seine Zustimmung zu der Vorlage aus.

Schönel stimmt der Vorlage bei, obgleich er bedeutende Bedenken habe. Die Bedeutung des Gesetzes liege in zwei Punkten. Erstens daß es sich mit dem geistigen Wohle der Jugend beschäftige. Es handle sich um den innersten Punkt für die Entwicklung des Menschen. Religiöse Ueberzeugung sei für den Menschen absolut unentbehrlich. Er bedaure deswegen, daß man das Konfirmationsalter nicht höher setze. Die Einwirkung auf das Gemüth sei nicht das Entscheidende im Menschen. Die Gefühle seien oft ein aufsteigender Dampf, der sich verzieht; es sei Erkenntniß nötig, denn nur dann bilde sich eine Ueberzeugung. Dazu scheine ihm das dreizehnte und vierzehnte Lebensjahr nicht geeignet. Von Wichtigkeit sei ferner der Zusammenhang der Vorlage mit der Umwandlung auf kirchenpolitischen Gebiete. Lange Zeit unter der Vormundschaft des Staates stehend, seien wir jetzt auf die hohe See geworfen. Da werde es uns schwer, uns darauf zu bewegen. Die Konfirmationsordnung suche sich noch möglichst anzuklammern an dem seitherigen Boden. Die Konfirmation richte sich nach der Staatschule. Wenn der Staat ein Schuljahr zusetzen würde, dann würde gewiß auch das Konfirmationsalter hinausgerückt. Er spricht beifällig den Wunsch aus, daß die Staatsbehörden bald in der Lage sein möchten, die Schulpflicht um ein Jahr zu verlängern. Die Erfahrungen des letzten Jahres würden schon dahin wirken, daß der Staat noch mehr auf die Schulbildung hinarbeite. Die Synode sollte einen beratenden Wunsch aussprechen. Dies könnte nur wohlthätig wirken. Bezüglich der Sätze von Metz, die Persönlichkeit Christi betreffend, habe er zu sagen, daß man die Persönlichkeit des Herrn nicht anders ansehen dürfe, als dies nach den Aussprüchen Christi begründet sei. Das Uebermaß bringe den Unglauben.

Staatsrath Käßlin verteidigt das Zusammenfallen von Konfirmation und Schulentlassung. v. Göller ist mit Schönel's Anschauungen fast durchgängig einverstanden. Er freut sich, daß die Mädchen älter werden bis zur Konfirmation als bisher und wünschte, daß dies auch bezüglich der Knaben wäre, nur will er gegen den Grundsatz protestiren, daß, weil der Staat das Schulentlassungs-Alter geändert habe, auch das Konfirmationsalter geändert werden müsse. Die Kirche solle selbständig sein und das Konfirmationsalter erhöhen. Es könne ja einer auch vor dem 16. Jahre nicht einen Eid ablegen. Die Schwierigkeiten des Hinausschiebens seien nicht zu groß. Das Zusammenfallen der Schulentlassung und Konfirmation sei Ursache des Sittenverfalles der Jugend. In dem Momente, wo der Einfluss am nötigsten sei, höre er auf und habe nur noch die unzureichende Christenlehre. Er wünschte, daß die Konfirmanden im letzten Schuljahr den ersten Konfirmandenunterricht bekämen, dann im darauffolgenden Winter noch einmal. Für doppelten Konfirmandenunterricht würde er sehr gerne den Zwang für die Christenlehre opfern. Satz spricht für die Vorlage. v. Gemmingen will über die Gleichberechtigung sprechen, wird aber auf ein anderes Mal verwiesen, weil diese nicht hierher gehöre. Sonst spricht er im Sinne von Metz. Hitzig wendet sich gegen Metz. Metz hoffe zu viel von der Wirkung der Anerkennung der Person Christi. Im Mittelalter sei diese Anerkennung schon dagewesen, in der katholischen Kirche noch, man begnüge sich mit Herr Herr sagen und mußte nach Reform schreiben an Haupt und Gliedern. Es sei überhaupt nachzuweisen, daß im Mittelalter die Sittlichkeit geringer gewesen sei als jetzt. Gegen Metz führt er aus: Das Heruntergehen mit der Christenlehre sei nicht so gefährlich. Das sei nicht wie bei einer etwaigen Herabsetzung des Soldatenmaßes. Das Behalten bis zum 18. Jahre sei nur möglich gewesen, weil man den Staatszwang gehabt habe. Wären die Leute frei gewesen, so würde der Besuch wie heute gewesen sein. Nach einer persönlichen Bemerkung von Metz wird die allgemeine Diskussion geschlossen, nachdem noch der Berichterstatter unter beifälliger Zustimmung der Versammlung ausgeführt: Gegenüber den Behauptungen von der Verkommenheit des Volkes erinnere er an das vergangene Jahr. Was da geschehen, beweise, daß unser Volk nicht verkommen sei. Das Gesetz sei übrigens nicht von solcher Bedeutung, wie vielfach behauptet werde.

M Ueber Turnunterrichts-Wesen.

III.

Ein schulgerechter Turnbetrieb im Sinne des vorigen Artikels erfordert in erster Linie Lehrer, die das neuere Schulturnen kennen ge-

lernt haben. Deren waren es aber bis vor kurzem sehr wenige im Lande. Darum war die Gründung einer Turnlehrer-Bildungsanstalt der erste Schritt, der gethan werden mußte, als man ein geregelter Schulturnen einzuführen beschloß. Von großem Vortheil ist es, daß unmittelbar neben der Anstalt das evangelische Lehrerseminar sich befindet. Wäre nur auch auf der andern Seite noch ein zweites Seminar z. B. das Ettlinger katholische, das ohnehin halb auf der Wanderung befindlich ist. Dann könnten auf die einfachste und beste Weise zwei Drittel der babilonischen Volksschullehrer mit dem Turnunterrichtswesen bekannt gemacht werden. Durch besondere Turnkurse hat außerdem die Anstalt schon im Amte befindlichen Lehrern, unter Umständen auch Nichtlehrern, Gelegenheit zu geben, sich zu Turnlehrern auszubilden. Ein solcher Kurs sollte voriges Jahr stattfinden, ward aber durch den Ausbruch des Krieges vereitelt. Er wird dafür dieses Jahr, und zwar von Mitte August bis gegen Ende September, stattfinden. Mittels dieser Kurse kann dem dringenden Bedürfnisse, der Beschaffung von Turnlehrern für die Mittelschulen sowie für die Städte, die wie Baden, Fahr, Mannheim u. s. w. in ausreichender Weise für das Turnen an ihren Schulen sorgen wollen, abgeholfen werden. Nur müssen dann die betreffenden Schulen und Städte die Gelegenheit rauch benutzen und geeignet erscheinende Lehrer in die Kurse senden.

Mit den Lehrern allein ist es nicht gethan; sie müssen auch in die Lage versetzt werden, ohne zu große Schwierigkeiten den Unterricht geben zu können. So richtig es ist, daß ein tüchtiger Lehrer selbst bei sehr unvollkommenen Einrichtungen recht Erfreuliches leisten kann, so sehr bestärkt doch die Erfahrung, daß bei längerer Dauer ungenügender Verhältnisse und bei dem Mangel äußeren Ansporns der anfänglich gute Wille erlahmt und die Leistungen abnehmen. Zu diesen ungenügenden Verhältnissen gehört zunächst der selbst an Mittelschulen in Städten nicht selten vorkommende Umstand, daß ein Lehrer übervolle Turnklassen, aus Schülern sehr verschiedenen Alters oft zusammengesetzt, unterrichten soll. Beim besten Willen ist da ein wirklicher Unterricht kaum mehr möglich, und die Turnstunde wird mehr oder weniger zu einer bloßen Gelegenheit, allerhand, oft nicht ungefähliche Turnkünste zu versuchen, wobei eine ausreichende Ueberwachung durch den Lehrer selten durchführbar ist. Eine den Erfolg verbürgende genaue Kontrolle durch den Lehrer ist dann am leichtesten, wenn jede Schullasse für sich im Turnen unterrichtet wird. Eine Vereinigung aufeinanderfolgender Klassen ist nur dann ohne zu großen Nachtheil, wenn alsdann die Schülerzahl die Zahl 40 wenig oder nicht übersteigt. Zu dem so eben besprochenen Uebelstand kommt dann oft noch ein anderer — selbst hier in der Residenz —, daß nämlich diese Turnklassen gar nur eine einzige Turnstunde wöchentlich haben. Freilich ist das besser als gar keine, aber doch ein allzu ungünstiges Verhältniß zwischen dem Zeitaufwand für körperliche Schulung und dem für geistige. In Württemberg ist es gelungen, den Klassen wenigstens der Gelehrtenschulen 4 wöchentliche Turnstunden zu verschaffen. Hoffentlich wird es hier gelingen, mindestens 2 Turnstunden für jede Klasse zu erlangen. Zum Theil hängen die genannten Uebelstände zusammen mit dem Mangel an Lehrkräften, zum Theil aber auch mit dem Mangel an geeigneten Räumlichkeiten für das Turnen. Und in diesem Punkte ist hier zu Lande noch sehr viel zu thun.

Vermischte Nachrichten.

Ein Mülhauser Blatt läßt sich aus Basel schreiben: „Gestern ging ich über den Platz vor der Kathedrale, wo sich die Statue des Reformators Decolampadius befindet. Ich sah eine eifäßliche Jungfrau mit gefalteten Händen, als ob sie in inbrünstigem Gebet begriffen sei, auf den Knien vor dem Monumente liegen. Verwundert näherte ich mich ihr. Auf die Frage, was sie hier thue, gab sie lange keine Antwort, so daß mein Erkennen noch größer wurde. Endlich erwiderte sie, meinem Drängen nachgebend, daß sie während des letzten Krieges zu diesem Heiligen, dessen Name ihr unbekannt sei, geflohen habe, er möge verhüten, daß die Preußen ihre Kuh und ihr Kalb wegnähmen, und da ihr nun in der That beide unverfehrt erhalten geblieben seien, müsse dies, so meinte sie, indem sie auf den Reformator zeigte, ein großer Heiliger sein.“

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Allemannia“, Kapit. Varends, von der Linie der Hamburg-amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volken, William Müller's Nachf., am 2. August von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 56 Passagiere in der Kajüte und 351 Passagiere im Zwischendeck, sowie volle Ladung.

Hamburg, 3. Aug. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Hollatia“, Kapitän Meier, welches am 19. v. Mts. von hier und am 22. Juli von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 12 Stunden am 2. ds., 9 Uhr Morgens, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstelle Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
3. Aug.						
Morgs. 7 Uhr	27° 7,7"	+12,0	0,83	SSO.	w. bew.	küßl.
Morgs. 2 "	27° 7,8"	+14,5	0,87	S.W.	bedekt	Regen, küßl.
Nachts 9 "	27° 7,1"	+13,6	0,97	EO.	f. bew.	trüb, küßl.
4. Aug.						
Morgs. 7 Uhr	27° 7,4"	+11,6	0,92	EW.	bedekt	Sturm, Regen
Morgs. 2 "	27° 7,8"	+12,6	0,93	"	"	trüb
Nachts 9 "	27° 7,7"	+13,6	0,80	"	"	trüb.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Sam. Kronlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

N.116. Dangstetten. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Das Pfandgericht: Bürgermeister Eduard Schmidt.

Der Verdingungs-Kommissär: Bleicher.

Main table with columns: Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung, and corresponding entries for Grundbuch Band I and Band II.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung	
Datum.	Seite			fl.	fr.	Datum.	Seite			fl.	fr.
10. März 1840	125	Sebastian Erdle hier	Dominik Leuthe hier	176	—	10. März 1830	334	Kaver Mathis von Bechtersbohl	Theresa Mathis von da. Gleichstellung	900	—
"	"	Mathias Ritter hier	Derselbe	177	—	"	"	Derselbe	Sabina Mathis von da. Gleichstellung	900	—
"	"	Josef Gebringer hier	do.	117	—	"	"	do.	Berena Mathis von da. Gleichstellung	900	—
"	126	Kaver Gutsjahr hier	do.	342	—						
"	"	Blasius Mühlhaupt hier	do.	134	—						
"	127	Konrad Mühlhaupt hier	do.	336	—						
"	"	Blasius Ritter hier	do.	134	—						
"	128	Johann Amann von Rheinheim	do.	238	—						
"	"	Katharina Mühlhaupt hier	do.	336	—						
"	"	Jacob Waier hier	do.	134	—						
"	129	Kaver Klausner hier	do.	190	—						
"	"	Kaver Amann von Rheinheim	do.	135	—						
"	"	Josef Leusel hier	do.	38	—						
"	130	Anton Maurer hier	do.	31	—						
10. Okt.	153	Josef Leusel hier	Josef Anton Amann von Rheinheim	399	6						
4. März 1841	161	Berena Leuthe hier	Kava Gutsjahr hier	45	—						

3. Einträge im Pfandbuch Band I.

5. Einträge im Pfandbuch Band III.

4. Einträge im Pfandbuch Band II.

6. Einträge im Pfandbuch Band IV.

Bürgerliche Rechtspflege.
Ladungsverfügungen.
 A. 485. Nr. 10067. Müllheim.
 In Sachen
 Weinbändler J. Gerber in Sulzburg
 gegen
 Julius Kläber von Buggingen,
 Forderung und Sicherheitsarrest betr.
 Beschluß.
 Weinbändler J. Gerber in Sulzburg hat vorgetragen, daß sein Geschäftsfreier Julius Kläber von Buggingen am 12. April d. J. eine Geschäftsreise nach der Schweiz angetreten, bereits seit Juni d. J. aber keine Nachricht vom Kläger mehr gegeben und auch die von ihm erhobenen Gelder für gelieferten Wein nur theilweise demselben abgeliefert habe.

Nach Abzug der dem Kläber etwa zukommenden Reisekosten verbleibe hiernach dem Kläger vorbestehend eine noch speziell zu flegenden Abrechnung mindestens der Betrag von 200 fl., welchen Kläber an den Kläger abzuliefern hätte. Da Kläber zur Zeit an unbekanntem Orten sich herumtreibe und es überhaupt ungewiß sei, ob und wann er zurückkehre und dem Kläger den ihm zukommenden Betrag leisten könne, so hat dieser unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen die Anlegung eines Sicherheitsarrestes auf die dem Beklagten Julius Kläber gehörigen Kiengegenschaften auf der Gemarkung Buggingen beantragt. Diesem Antrage wurde entsprochen und wird nunmehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf Mittwoch den 30. August, Vorm. 9 Uhr, anberaunt, in welcher der Kläger den Arrest durch

vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Beklagte aber sich darauf vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen hat, widrigenfalls die Haftpfänder der Arrestpfände für zugefanden und etwaige Einreden für verfallen erklärt würden.
 Es wird dies dem Beklagten mit der Auflage eröffnet, bis zur Tagfahrt einen darüber wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse gemäß § 244 der P.O. lediglich an der Gerichtsstelle angehängt werden.
 Müllheim, den 2. August 1871.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Sulzer.

Öffentliche Aufforderungen.
 A. 472. Nr. 4630. Reustadt. Bürgermeister
 Oswald Maurer, Wilhelm Willmann, Schildmaler,
 Maria Jäger Witwe, geb. Langenbach, Andreas
 Winterhalder, Anton Heiting, Uhrmacher, Josef
 Nemann, Uhrmacher, Rins Weiser, Uhrmacher,
 Andreas Wehrle alt, Josefa Heiting Witwe, geb.
 Wehrle, Juliana Willmann Witwe, geb. Stüder,
 Paul Höffler, Hirschwirth, Alois Strauß, Kreuzwirth,
 Johann Morat, Werkzeugmacher, Karl Willmann,
 Uhrmacher, Peter Wehrle, Schreiner, Wilhelm
 Spitz, Uhrhändler, Johann Wehrle jung, Uhr-
 macher, Matthä Trütschler, Uhrmacher, Josefa Hester
 Witwe, geb. Müller, Johann Baptist Wehrle, Uhr-
 macher, Johann Georg Wehrle, Uhrmacher, Dairin
 Schwörer, Schuster, Rupert Maurer, Uhrmacher

Johann Emminger, Uhrmacher, Martin Wle, Tagelöhner, Rifolans Kirner, Maler, Josef Rombach, Maler, Roman Krißmann, Uhrmacher, Karl Behrle, Privatmann, Konrad Webele, Maler, Martin Bieffe, Webaniker, Agathe Bernhart Witwe, geb. Kirner, Fidel Selig, Uhrmacher, Jakob Kehler, Schreiner, Dionys Reich, Tagelöhner, und Stefan Bisler, Uhrmacher, sämtliche von Eisenbach, haben von der fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg nachbeschriebene, auf der Gemarkung Eisenbach gelegene Grundstücke käuflich erworben, und zwar:

- Karte-Nr. 220, 5. 1 Mrg. 193 Rth. Deutung in den Hofenbüchsen;
- Karte-Nr. von 251. 35 Mrg. 248 Rth. Deutung in der Jägerhöf; Karte-Nr. von 252. 51 Rth. Deutung bei dem Jägerader;
- Karte-Nr. von 253. 5 Rth. Weg bei dem Jägerader;
- Karte-Nr. von 255. 1 Mrg. 111 Rth. Deutung bei dem Jägerader;
- Karte-Nr. 256. 1 Mrg. 358 Rth. Acker bei dem Jägerader;
- Karte-Nr. 257. 1 Mrg. 292 Rth. Deutung am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 258. 1 Mrg. 170 Rth. Acker am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 259. 1 Mrg. 173 Rth. Deutung am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 260. 1 Mrg. 176 Rth. Deutung am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 261. 66,2 Rth. Weg am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 262. 1 Mrg. 227 Rth. Deutung am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 263. 1 Mrg. 228 Rth. Deutung am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 264. 1 Mrg. 232 Rth. Deutung am Brunnenrögle;
- Karte-Nr. 265. 345 Rth. Acker, 315 Rth. Deutung am Brunnenrögle;

über deren Erwerb ein Grundbucheintrag nicht vorhanden ist. Es werden deshalb auf Antrag der neuen Erwerber alle diejenigen, welche hieran dingliche, leibensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, widrigenfalls sie den oben bezeichneten Besitzern gegenüber für erloschen erklärt werden.

Neustadt, den 29. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eatterner.

Hedmann.
A.497. Nr. 5671. Gernsbach. Die Gemeinde Gernsbach bittet um Einleitung des Aufgebotsverfahrens bezüglich folgender, im Grundbuch nicht eingetragener Grundstücke:

ungefähr 3 Morgen oben Plakes im Gewann Gullenkäfer, neben Rurghalstraße Adolf Abel und Sägmühlensplatz der Kurzherrschaff; ungefähr 174 Ruten im Gewann Fügen, neben Schreiner Josef Krieg, Bieglar Karl Gleisle und dem Weg nach Sautenberg. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder leibensrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Gernsbach, den 25. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Wallebrein.

Ganten.
A.498. Nr. 7118. Radoßzell. Gegen Schlosser Johann Handloser von Randegg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 22. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Radoßzell, den 30. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sätle.

A.473. Nr. 22,072. Heidelberg. Ueber den Nachlaß des Linders Georg Karl Ripperger von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 31. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerauswähler ernannt, auch ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnen-

den Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Heidelberg, den 31. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

A.501. Nr. 6347. Ettlingen. Gegen das Vermögen des Kantenswirts Josef Kunz von Pfaffenroth haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 20. September d. J.,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Ettlingen, den 1. August 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reinhard.

A.476. Nr. 5065. Kenzingen. Gegen den Nachlaß des verstorbenen Balthasar Schweizer von Wohl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 24. August d. J.,
früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Kenzingen, den 1. August 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

Verschollenheits-Verfahren.
A.433. 3. Nr. 12248. Lörrach. Die seit 1854 abwesende Magdalena Barbara Lindemann von Wingen wird aufgefordert, von ihrem Aufenthaltsorte in Jahresfrist

anher Nachricht zu geben, als sie sonst verschollen erklärt würde.

Lörrach, den 29. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kerzmaier.

A.312. 3. Nr. 4873. Kenzingen. Die Wittwe des Kronenwirts August Henßler, Sofia, geb. Roth, in Riegel hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Derselben Versuch wird entprochen, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen vorgebracht wird.

Kenzingen, den 24. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

A.359. 3. Nr. 11,647. Lörrach. Der Großh. Fiskus hat den Antrag gestellt, in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses des Johann Friedrich Vär von Degerfelden eingewiesen zu werden.

Diesem Antrag wird man entsprechen, wenn binnen 8 Wochen keine Einsprache erhoben wird.

Lörrach, den 21. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Löffinger.

A.391. 3. Nr. 4657. Borberg. Die Wittve des Hauptlehrers Franz Joseph Burkard von Angeltürn, Katharina, geb. Hörnig, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Dieser Bitte wird entsprechen werden, wenn nicht binnen 6 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.

Borberg, den 20. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Einger.

A.411. 3. Nr. 6095. Ladenburg. Die Wittve der Seeligmann Wb. W. von Ivesheim um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.

Seeligmann Wb. W. Marie, geborene Lieber, von Ivesheim hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen

Ehemannes gebeten. Dem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht binnen vier Wochen begründete Ansprüche erhoben werden.

Ladenburg, den 28. Juli 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

Strafrechtspflege.
Arbeitsverordnungen.
A.495. Sect. III. J.-Nr. 1501-1517. Karlsruhe. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 18. d. Mts. wurden die Wehrmänner Wilhelm Schwörer von Reichenbach, Casimir Imhof von Steinach, Adam Höffel von Kappel, Mathias Kaiser von Kitzell, Julius Pfaff von Haslach, Johann Baptist Haberstroh von da, Johann Georg Oberle von Ottenheim, Carl Bus von Korf, Bernhard Pfaff von Reichenbach, Ferdinand Scher von Marlen, Andreas Bahr von Griesheim, Anton Keller von Sulzbach, August Nägele von Ottenheim, Johann Georg Gottschied von Sulz und Franz August Böhrele von Kappel, und der Kellerei Carl Josef Schmitt von Adelshausen der Desertion für schuldig erklärt und daher Wehrmann Bus und Wehrmann Nägele zu einer Geldstrafe von je 300 fl., Wehrmann Anton Keller zu einer Geldstrafe von 250 fl., und die Uebrigen zu einer solchen von je 200 fl. verurtheilt.

Hieron geschieht den Gläubigen auf diesem Wege Eröffnung.

Karlsruhe, den 1. August 1871.
Das Divisions-Gericht.
Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: von Brühlwiz, H. Diez, Gen.-alleutnant.

Bewaltungsachen.
Polizeisachen.
998. Nr. 6952. Bühl. Am 1. d. M. wurde bei Grestern im Rhein ein männlicher Leichnam aufgefunden, der wahrscheinlich schon mehrere Monate lang im Rhein gelegen ist.

Brust und Rücken waren noch mit den Ueberresten eines schwarzen Tuchrobes mit 2 Reihen überzogener Knöpfe bedeckt, sonstige Kleidungsstücke waren nicht mehr vorhanden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, etwaige Anhaltspunkte, welche über diese unbekannte Person gegeben werden kann, anher zu ertheilen.

Bühl, den 4. August 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dito.

877. Nr. 4780. Wallbörn. Franz Sauer, Postbote von hier, wurde heute als Agent der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Wallbörn bestätigt, was hiermit veröffentlicht wird.

Wallbörn, den 26. Juli 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sörbl.

Ascani.
923. Nr. 5408. Adelshausen. Heinrich Kaufmann von Adelshausen wird als Agent der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Adelshausen bestätigt.

Adelshausen, den 28. Juli 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. A. B. Lohs.

966. Nr. 4657. Gernsbach. Der Anna und Maria Rupp lebige von Rademimmersbach haben ihr heute Paß zur Reise nach Amerika ertheilt, nachdem sich deren Vater Johann Georg Rupp von dort für etwaige Schulden derselben haftbar erklärt hat.

Gernsbach, den 2. August 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
K. Krutheim.

964. Nr. 14,158. Karlsruhe. Der minderjährige Albert Abele von Rippur hat bei uns um Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wir haben dem Ansuchen desselben entsprochen, nachdem sich dessen Großvater alt Heinrich Benroy von da für etwa nachfolgende Schulden seines Enkels haftbar erklärt hat.

Karlsruhe, den 31. Juli 1871.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bichert.

Bermischte Bekanntmachungen.
971. 2. Nr. 858. Wertheim. Vergebung von Straßenbau-Arbeiten.

Für die Herstellung der Zufahrtstraße von Borberg nach der Eisenbahnstation beschlissenen wir die nachfolgenden Arbeiten in Auftrag zu vergeben:

- 1) Erdbarbeit im Anschlage von . . . 1792 fl.
- 2) Maurer- und Steinbauarbeit, im Anschlage von . . . 2172 fl.
- 3) Liefern von Gestein und Schotter, im Anschlage von . . . 975 fl.

Summa 4939 fl.

Liehaber für die eine oder andere der 3 Arbeiten oder für mehrere zusammen wollen ihre Angebote in Prozentsatz auf den Reberanschlag stellen und mit der Aufschrift „Arbeiten für die Zufahrtstraße Borberg“ versehen, versiegelt und portofrei bis längstens

Samstag den 12. August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

bei uns einzureichen.

Die Bedingungen, Pläne und Kostenanschläge liegen bei uns sowie auf dem Baubureau in Osterburken zur Einsicht auf.

Wertheim, den 2. August 1871.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Helbing.

910. 3. Nr. 1530. Karlsruhe. Vergebung von Straßenbau-Arbeiten.

Die Arbeiten zum Ausbau der Wärmehalstraße zwischen Borzheim und Tiefenbrunn auf der Strecke Wärm-Liebenegg im Voranschlag von . . . 27,000 fl werden in 6 Losabtheilungen

Samstag den 12. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Bauplatz, zunächst Wärm anfangend, einer öffentlichen Einweisung ausgesetzt, wozu die Liehaber eingeladen werden.

Fremde Steigerer haben sich mit zuverlässigen Leistungsfähigkeits- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Bis zum Tage der Behandlung können die Pläne Ueberflüsse und Uebernahmestellungen auf dem Baubureau in Tiefenbrunn eingesehen, und hinsichtlich der Abtheilung und Profilirung gewünscht werdende Erläuterungen erhoben werden.

Karlsruhe, den 31. Juli 1871.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Obermüller.

988. 2. Gernsbach. Hausversteigerung.

Das noch unter den Erben des verstorbenen Herrn Sternenswirts Friedrich Geiger zu Gernsbach in Gemeinschaft lebende Wohn- und Wirtschaftshaus zum Sternensbach, wird wegen Kränklichkeit des jetzigen Besitzers desselben auf Antrag der Erben am:

Freitag den 18. August 1871,
Nachmittags 3 Uhr,

in dem Rathhause zu Gernsbach einer abermaligen Versteigerung zu Eigentum ausgesetzt, nämlich:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit der Realwirtschaftsgerechtigkeit zum Sternensbach, nebst besonders stehender Scheuer und Stallung auf der sogenannten Hochfläche dahier, neben Kaufmann Jakob Dreys und Hirschwirt Wendel, vorn die Hochfläche und hinten Anstößer, Anschlag . . . 15,060 fl.

Das ganze Anwesen liegt in der günstigsten Lage hiesiger Stadt auf der sogenannten Hochfläche, und erfreute sich vermöge seiner Lage und seiner vortheilhaften inneren Einrichtung seit einer langen Reihe von Jahren stets der besten Einkehr von Nah und Fern.

Indem Eintragende zu dieser Verkaufstagfahrt eingeladen werden, wird noch besonders beigefügt, daß die Zahlungsbedingungen für dieselben sehr günstig gestellt sind und Näheres hierüber bei dem Unterzeichneten erhoben werden kann.

Gernsbach, den 31. Juli 1871.
Der Großh. Notar:
G. Gartner.

969. Breisach. Steigerungsankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Carl Kühnle, ledig, von Breisach, nachstehende Liegenschaft

Mittwoch den 30. August 1871,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Rathhause zu Breisach öffentlich zu Eigentum versteigert und der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert erreicht oder mehr erlöset wird.

2 Morgen 30 Ruten Neben in Himmelsburg, neben Meyer Bloch und Johann Vogelsberger . . . 150 fl. Ein Hundert fünfzig Gulden.

Hierzu wird Carl Kühnle, ledig, von Breisach, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Anfrügen eingeladen:

Daß er, wenn er die Übernahme der Versteigerung auf Zahlungsziel wünscht, entweder die schriftliche Einwilligung sämtlicher Pfandgläubiger, oder eine gleichfällige richterliche Verfügung beizubringen habe, letztere aber vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachgehakt werden muß; bei der Versteigerung anzukommen, um sich über die angemeldet werdenden Forderungen, Vorzugs- und Unterpfandrechte auszusprechen, einen Bevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angehängt werden.

Breisach, den 31. Juli 1871.
Der Vollstreckungsbeamte:
F. v. Mader, Notar.

939. 2. Gernsbach. Hausversteigerung.

Da bei der am 31. Juli 1871 der Erbtheilung wegen stattgehabten Versteigerung des zur Verlassenschaft des verstorbenen Bürger- und Schiffers Friedrich August Schickardt von Gernsbach gehörenden Wohnhauses sammt Zugehör kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird auf Antrag der großjährigen Erben und der Vertreter der minderjährigen Erbtheiligen dasselbe, wie unten beschrieben am

Samstag den 26. August 1871,
Nachmittags 3 Uhr,

in dem Rathhause zu Gernsbach einer nochmaligen Versteigerung zu Eigentum ausgesetzt, nämlich:

Ein schönes zweistöckiges, noch neues, aus Stein erbautes Haus mit zwei gewölbten Kellern, großen anstehenden Seitengebäuden, Stallungen und Remisen und unmittelbarem angrenzendem Garten in der Ziegelbacher Straße, neben Glaser Deuchler und Badermeister Drisler, vorn die Ziegelbacherstraße und hinten der Sandweg; Schätzwert . . . 25,000 fl., wobei der Zuschlag beim Angebote des Schätzwertes erfolgt.

Das ganze Anwesen liegt in der schönsten Lage hiesiger Stadt auf dem rechten Marburger und ist vermöge seiner Beschaffenheit zu jedem gewerblichen Etablissement, so besonders zur Einrichtung eines Gasthofes vorzüglich geeignet.

Indem Eintragende zu dieser Verkaufstagfahrt andurch eingeladen werden, wird noch bemerkt, daß die Zahlungsbedingungen für dieselben sehr günstig gestellt sind und Näheres hierüber bei dem Unterzeichneten erhoben werden kann, schließlich wird noch beigefügt, daß auswärtige Käufer einen als zahlungsfähig bekannten Bürgen zu stellen oder sich durch Zeugnisse ihrer Vermögensverhältnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Gernsbach, den 31. Juli 1871.
Der Großh. Notar:
G. Gartner.

979. 1. Nr. 629. Oberkirch. Lieferung einer Thurmuhre betr.

Die Kirchengemeinde Oberkirch bebat eine neue Thurmuhre, welche auf zwei Wochen Stunden und Viertelstunden zu schlagen hat.

Angebot über den Preis der Herstellung und Lieferung einer solchen Uhr sind längstens den 20. I. unter Anschluß von Zeichnungen und Zeugnissen bei dem Verwaltungsrath des Kirchspiels dahier schriftlich, mit der Aufschrift „Lieferung einer Thurmuhre betr.“ einzureichen.

Oberkirch, den 1. August 1871.
Für den Verwaltungsrath des Kirchspiels.
Der Vorstand:
Dr. Schneider,
vdt. M. Schreypp,
Stiftungsaktuar.